

Poznań, 15.01.2015.

RAHMENORDNUNG DER VERSTEIGERUNG

§ 1

Der Gegenstand der Versteigerung ist ein Los.
Die Messeinheit des Holzes im Los ist ein m³ (Fm) netto ohne Rinde.

§ 2

Die Versteigerungssprache ist die polnische Sprache. Bedürftigerweise besteht auch die Möglichkeit, ins Deutsche zu übersetzen.

§ 3

Die Rohstoffvermessung: gemäß der Polnischen Norm:
Das Holz: die Vermessung, die Berechnung der Holzmasse und Markierung – PN-D-95000: 2002.

§ 4

Die an der Versteigerung am 15.01.2015 teilnehmenden Einheiten (Personen) sollen sich im Sekretariat in der Zeit 08:00-08:45 einregistrieren lassen.

§ 5

Vor Beginn der Versteigerung, bei der Einregistrierung der Teilnehmer und nach Abgabe der Erklärung über die Genehmigung der vorliegenden Vorschriften, erhalten die Teilnehmer Identifizierungsnummern, die während der Versteigerung zu benutzen sind.

§ 6

Im Versteigerungsraum dürfen sich die Vertreter nur derjenigen Firma aufhalten, die sich als Versteigerungsteilnehmer einregistrieren ließen, es sei denn daß der Versteigerungsführende es anders verfügt hat.

§ 7

Der Preis von 1,0 m³ (Fm) Holz in einzelnen Losen ist der Nettopreis loco Ort der Ausstellung.

Die Versteigerungspreise sind in PLN angegeben.

Die Preise eines m³ (Fm) im Los unter 1000,00 PLN sind je min. 20,00 PLN zu versteigern und diejenigen über 1000,00 PLN zu je min. 50,00 PLN.

§ 8

Sollte während der Versteigerung kein Taxpreis erreicht worden sein, ist der Los zurückzuziehen und von der Versteigerung auszuschließen.

Dieses Holz wird im Wege einer Internett-Versteigerung unter "e-drewno" verkauft.

§ 9

Über die Zweifel- und Streitfälle bezüglich der Verkaufspreise und der Wahl des Käufers, die während der Versteigerung entstehen können, entscheidet zum Zeitpunkt ihrer Entstehung der Versteigerungsführende.

§ 10

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt das Holz das Eigentum des Verkäufers.

Den Verkauf führen bei den einzelnen Geschäften als Verkäufer auftretende Oberforstämter, die alle aus den geschlossenen Verträgen hervorgehenden Rechte und Pflichten übernehmen.

§ 11

Der Teilnehmer an der Versteigerung, der den höchsten und durch den Versteigerungsführenden genehmigten Preis angeboten hat, ist der Käufer. Die Unterzeichnung eines direkt nach der Versteigerung erfolgenden Kaufvertrages trägt nur einen formellen Charakter.

§ 12

Auf die während der Versteigerung zu schliessenden Kaufverträge findet ausschließlich das polnische Recht Anwendung. Sämtliche Streitigkeiten werden durch das für den Sitz des Verkäufers zuständige Wirtschaftsgericht endgültig entschieden.

§ 13

Jegliche Bankgebühren gehen zu Lasten des Käufers.

§ 14

Sollte die Bezahlung des Kaufpreises durch Überweisung erfolgen, gilt als Bezahlsdatum der Tag des Eingangs des Betrages an das Konto des fakturierenden Oberforstamtes.

Sollte der Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen ab Datum der Versteigerung durch den Käufer nicht bezahlt worden sein, so steht der zuständigen Oberförsterei das Recht zu, Bankzinsen auf den Wert des nicht bezahlten Holzes aufzurechnen.

Gerät die Bezahlung des Kaufpreises in Verzug so ist der Verkäufer nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 10 des Gesetzes vom 08.03.2013. über die Zahlungsfristen bei Handelsgeschäften verpflichtet (außer der obengenannten Zinsen) dem Oberforstamt, ohne die Aufforderung seitens des betroffenen Forstamtes in PLN zum Kurs der Polnischen Nationalbank vom letzten Arbeitstag des Monats den Gegenwert von 40 Euro zu bezahlen.

Ist die Bezahlung des Kaufpreises innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Versteigerung nicht erfolgt, so wird der geschlossene Vertrag durch Verschuldung des Käufers als gebrochen gehalten. Nach Ablauf dieses Termins steht dem Käufer kein Recht mehr zu, irgendwelche Ansprüche gegen das Holz, das nicht bezahlt worden ist, zu richten.

Sollte die Bezahlung innerhalb von einschließlich 14 Tagen ab Datum der Versteigerung erfolgen, so findet ein 1,5% Skonto Anwendung.

§ 15

Verzicht auf Unterzeichnung des Kaufvertrages bzw. keine vollständige oder teilweise Erfüllung des unterzeichneten Vertrages haben eine Vertragsstrafe in der Form des Ausschluβes von der Teilnahme an Versteigerungen in den nachfolgenden 3 (drei) Kalenderjahren zur Folge.

§ 16

Das aus den nicht unterzeichneten bzw. realisierten Verträgen resultierende Holz wird gemäß den auf diesem Gebiet geltenden Vorschriften im Wege von der Applikation *e-drewno* verkauft. Den Unterschied zwischen dem in diesem Wege erzielten Kaufpreis und dem Wert des Holzes, der aus dem nicht geschlossenen bzw. realisierten Vertrag resultiert, ist durch den Käufer zu decken. Setzt sich der Käufer gegen diese Lösung ein, so wird die Deckung der entstandenen Differenz im gerichtlichen Wege geltend gemacht.

§ 17

Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, die Versteigerung unter Angabe von Gründen teilweise aufzuheben.

DYREKTOR
mgr inż. Piotr Grygier